

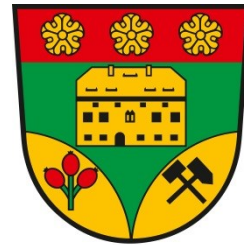
Nationalparkgemeinde

Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; e-Mail: grosskirchheim@ktn.gde.at



Zahl: 0041/2017

Großkirchheim, 07.04.2017

Sachbearbeiter: Thaler

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17.03.2017, Zahl: 0041/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Großkirchheim gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4-6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 85,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16.05.1997, Zahl: 0041/1997, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**

